

1. Umsatzsteuer

1.1 Regelbesteuerung im Inland (§ 12 UStG)

1.1.1 Regelsteuersatz

Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 Prozent der Bemessungsgrundlage 19 %

Beispiel:

Lieferungen von Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt; (Dienst-)Leistungen forstwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 24 Abs. 4 UStG zur Regelbesteuerung optiert haben (wie z. B. Lohnfahren, Holzurückarbeiten, Holzeinschlagsarbeiten o. ä. Tätigkeiten).

Verpachtung von Eigenjagdbezirken, Vergabe von Jagderlaubnisscheinen (Begehungsscheinen) und Einzelabschusserlaubnissen, jagdliche Verpachtungen von Flächen der Angliederungsgenossenschaften und angegliederten Einzelflächen (Dagegen ist die Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch eine Jagdgenossenschaft von der Umsatzsteuer befreit). 19 %

1.1.2 Ermäßigter Steuersatz

Die Steuer ermäßigt sich auf 7 Prozent für die Lieferungen u. den Eigenverbrauch der in der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG bezeichneten Gegenstände wie z. B. Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst 7 %

1.2 Besteuerung von Kleinunternehmern (§ 19 Abs. 1 UStG)

Bei Kleinunternehmern gem. § 19 Abs. 1 UStG darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden (Gesamtumsatz bis zu 17.500 € im Vvrjahr u. bis 50.000 € im lfd. Jahr) 0 %

1.3 Besteuerung von Kleinunternehmern (§ 19 Abs. 2 UStG), die zur Regelbesteuerung optiert haben

Regelsteuersatz bzw. 19 %
ermäßigter Steuersatz 7 %

1.4 Besteuerung nach Durchschnittssätzen (§ 24 UStG)

- a) besondere (pauschalierte) Steuersätze
- b) pauschalierte Vorsteuerbeträge
- c) Erwerbsbesteuerung nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen

Die Durchschnittssätze zu a) und b) sind so aufeinander abgestimmt, dass sie sich in der Regel gegenseitig aufheben. Somit ergibt sich für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Regel keine Steuerschuld („Steuerzahllast“) gegenüber dem Finanzamt, umgekehrt auch kein Erstattungsanspruch durch Vorsteuerüberhang. Für die im Rahmen eines solchen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1.4.1 Lieferung von Holz

Lieferung und Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse 5,5 %
Beispiel:
Rohholz, Brennholz, Kaminholz, Pfähle, Weihnachtsbäume und Schmuckreisig aus Forstkulturen, Wald-Hackschnitzel, Samen, Zapfen, Früchte o. ä. Produkte

1.4.2 Lieferung und Eigenverbrauch der in der Anlage zu § 12 UStG nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse

Lieferung und Eigenverbrauch der in der Anlage 2 zu § 12 UStG nicht aufgeführte Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie alkoholische Flüssigkeiten, ausgenommen Lieferungen in das Ausland und im Ausland bewirkte Umsätze 19 %

1.4.3 Lieferung und Eigenverbrauch der in der Anlage zu § 12 UStG aufgeführten Sägewerkserzeugnisse

Lieferung und Eigenverbrauch der in der Anlage zum Umsatzsteuergesetz aufgeführte Sägewerkserzeugnisse wie Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengesetzt 10,7 %

1.4.4 Übrige Umsätze

Für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UStG wird die Umsatzsteuer festgesetzt auf 10,7 %

Beispiel:

Gelegentliche¹ Arbeiten für andere Land- und Forstwirte (wie z. B. Lohnfahren, Holzeinschlag, Holzrücken o. ä. Tätigkeiten). Sofern derartige Leistungen nicht an andere land- oder forstwirtschaftliche Betriebe erbracht werden, unterliegen sie der Regelbesteuerung, wenn die hierbei **und** die im land- und forstwirtschaftlichen Bereich **insgesamt** erzielten Umsätze im Kalenderjahr die sog. Kleinunternehmergrenze des § 19 UStG (17.500 €) übersteigen.

¹ Zu beachten sind u.a. Umsatz-Obergrenzen und die Verwendung auch innerbetrieblich genutzter Wirtschaftsgüter. Zur Abgrenzung von den gewerblichen Einkünften iSd. § 15 EStG vgl. R 15.5 Einkommensteuer-Richtlinien.

Für Lieferungen von Holz aus Flurholzanbau und Hecken (also aus dem landw. Bereich) und der Verkauf gebrauchter Maschinen und Geräte;
Für Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die keine forstwirtschaftlichen Umsätze sind wie z. B. Wildfleisch, Schmuckreisig, Ballenpflanzen oder Christbäume aus Sonderkulturen, d. h. aus Anpflanzungen außerhalb des Waldes, gelten ebenfalls vorstehend genannte Steuersätze.

Abzugsgrenzen sind hiervon alle Umsätze, die keine land- bzw. forstwirtschaftlichen Dienstleistungen sind und somit auch nicht als „im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ ausgeführt gelten. Hierzu gehören z.B. die Verpachtung von Rechten, so z. B. die Jagdverpachtung (s. o.), die langfristige Vermietung von Wirtschaftsgütern, die Vermietung von Winter-Stellplätzen für Wohnmobile (vgl. BMF-Schreiben vom 28.11.05 – Bundessteuerblatt, Teil I 2005, Seite 1065).

Es gelten in diesen Fällen die allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechtes.

1.5 Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung

Nach § 14 Abs. 4 UStG muss eine Rechnung folgende Angaben enthalten, um dem Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug zu ermöglichen (Ausnahmen bestehen bei Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweisen):

- Name und Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer des Leistenden
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- identifizierbare Leistungsbeschreibung
- Zeitpunkt der Leistung
- Darstellung des Entgelts und der Steuer (ggf. getrennt nach Steuersätzen) mit Angabe des Steuersatzes und ein Hinweis auf ggf. vereinbarte Entgeltsminderungen (z. B. Skonto).

1.6 Nachträglicher Steuerausweis

Ein nachträglicher Ausweis von Umsatzsteuerbeträgen aus Bruttobeträgen ist wie folgt vorzunehmen:

Bei einem Steuersatz von

5,5 %	=	Bruttobetrag / 1,055 * 0,055	(= 5,21 % vom Bruttobetrag)
7 %	=	Bruttobetrag / 1,07 * 0,07	(= 6,54 % vom Bruttobetrag)
10,7 %	=	Bruttobetrag / 1,107 * 0,107	(= 9,67 % vom Bruttobetrag)
19 %	=	Bruttobetrag / 1,19 * 0,19	(= 15,97 % vom Bruttobetrag)

2. Die Umsatzsteuerpflicht im EU-Binnenmarkt

2.1 Allgemeines

Mit Schaffung des einheitlichen EU-Binnenmarktes ergaben sich ab dem Jahr 1993 umsatzsteuerlich einige gravierende Neuerungen. Der frühere umsatzsteuerrechtliche Grenzausgleich, d. h. die Erhebung von Einfuhrumsatzsteuer an der Grenze, wurde verlagert auf das Unternehmen bzw. auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel die Landesforstverwaltungen). Es wird deshalb beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr die Besteuerung der Einfuhren durch eine innergemeinschaftliche Besteuerung des Erwerbs ersetzt. Warenlieferungen zwischen regelbesteuerten Unternehmen gelangen umsatzsteuerfrei über die innergemeinschaftlichen Grenzen und die Besteuerung erfolgt erst in dem Bestimmungsland (Bestimmungslandprinzip). Damit wurde der innergemeinschaftliche Handel von den steuerlichen Grenzformalitäten befreit. Eine steuerliche Belastung tritt in der Regel hierdurch nicht ein, da der Unternehmer die Erwerbsteuer als Vorsteuer geltend machen kann.

Wichtiges Nachweis- und Überprüfungsinstrument hierbei ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die gleichsam als Binnenmarkt-Ausweis für alle am innergemeinschaftlichen Warenverkehr Beteiligten dient. Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UStG kann eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch einem Land- und Forstwirt erteilt werden, wenn er diese zur Ausführung innergemeinschaftlicher Erwerbe benötigt.

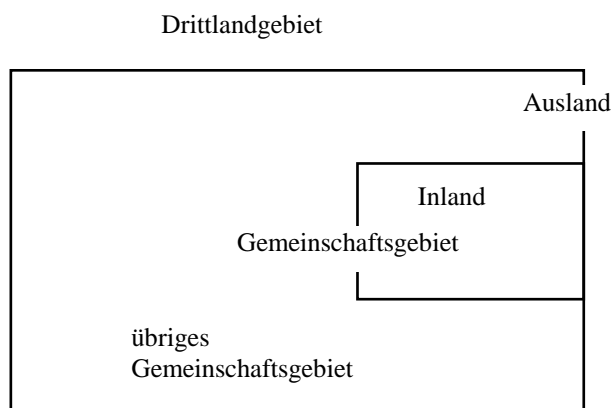
2.2 Territoriale Abgrenzungen

Der Begriff „Ausland“ wird umsatzsteuerlich differenziert:

Inland	Gebiet der Bundesrepublik Deutschland i.S. § 1 UstG
übriges Gemeinschaftsgebiet	Inlandsgebiete der übrigen EU- Mitgliedsstaaten ohne Deutschland
Gemeinschaftsgebiet	Inlandsgebiete aller EU-Mitgliedsstaaten
Drittlandsgebiet	alle Gebiete, die nicht zur EU zählen
Ausland	alle Gebiete ohne Bundesrepublik Deutschland

Das Ausland umfasst alle Gebiete, die nicht zum Inland gehören. Es setzt sich aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet und dem Drittlandsgebiet zusammen. Zwischen diesen beiden Gebieten wird umsatzsteuerlich in aller Regel deutlich unterschieden.

Abb.: Territoriale Begriffsbestimmungen



2.3 Verkäufe in das "Übrige Gemeinschaftsgebiet"

Für den Verkauf von Waren in das "Übrige Gemeinschaftsgebiet" durch regelbesteuernde Betriebe wird grundsätzlich keine Umsatzsteuer erhoben, sofern der ausländische Erwerber Unternehmer ist und die Waren für sein Unternehmen bestimmt sind (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers muss vorliegen).

0 %

2.4 Umsatzsteuersätze beim innergemeinschaftlichen Erwerb

Die Umsatzsteuer beim innergemeinschaftlichen Erwerb eines Gegenstandes wird - wie im übrigen auch - nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Erwerber aufwendet, um die Verfügungsmacht über den Gegenstand zu erhalten. Die für den Erwerb zu entrichtende Umsatzsteuer rechnet nicht dazu.

Grundsätzlich ist auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen der allgemeine Steuersatz anzuwenden. Der ermäßigte Steuersatz kommt in Betracht, wenn der erworbene Gegenstand zu den Waren und Erzeugnissen gehört, die in der Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände nach §12 Abs. 2 Nr. 1 UStG aufgeführt sind.

Für Umsätze im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen gilt der allgemeine Steuersatz in Höhe von
bzw. der ermäßigte Steuersatz

19 %
7 %

2.5 Vereinfachung für pauschalierende Forstbetriebe

Sonderregelungen gibt es für nach § 24 UStG Durchschnittssatz-versteuernde Land- und Forstwirte. Ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen sind nicht steuerbefreit, d.h. sie verkaufen z.B. Rohholz inkl. 5,5 % USt an einen ausländischen Käufer.

Eine Erwerbsbesteuerung bei Bezügen aus anderen Mitgliedstaaten ist nur durchzuführen, wenn bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind (insbesondere das Überschreiten einer sog. Erwerbsschwelle - d.h. die Summe aller innergemeinschaftlichen Erwerbe eines Jahres - in Höhe von 12.500 €) oder der Land- und Forstwirt dies ausdrücklich wünscht (Option, bindend für zwei Kalenderjahre). Fehlen die zusätzlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsbesteuerung, wird der Land- und Forstwirt wie ein privater Letztverbraucher behandelt und zahlt die Umsatzsteuer des Lieferlandes.

Sofern keine Erwerbsbesteuerung durchzuführen ist, entstehen Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten **nur** für innergemeinschaftliche **Lieferungen**, obwohl diese nicht steuerbefreit sind (A 245a Abs. 4 UStR 2005).

Beispiel:

Ein Forstwirt erwirbt eine Motorsäge von einem belgischen Unternehmer U für 1.000 € und holt sie dort ab.

a) F ist Regelversteuener:

Er erwirbt zunächst „netto“ ohne Belastung mit belgischer Umsatzsteuer (zu zahlen an U: 1.000 €) und hat im Inland den Erwerb der Säge zu erklären. Der Steuersatz beträgt 19 %, die Erwerbsteuer damit 190 €. Eine Zahlung an das deutsche Finanzamt ist insoweit nicht erforderlich, da die 190 € als Vorsteuer abgezogen werden können.

Der Forstwirt benötigt für den Kauf eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und hat zusätzliche Aufzeichnungspflichten.

b) F ist Durchschnittsversteuener. Die Erwerbsschwelle ist nicht überschritten, er hat nicht zur Erwerbsteuerung optiert:

Der Forstwirt erwirbt „brutto“, d.h. zuzüglich belgischer Umsatzsteuer (zu zahlen an U: 1.210 € = 1.000 € zzgl. 21 % belgischer USt).

Er hat keine zusätzlichen Erklärungs- oder Aufzeichnungspflichten, er benötigt keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

c) F ist Durchschnittsversteuener. Er hat jedoch die Erwerbsschwelle überschritten oder zur Erwerbsbesteuerung optiert

wie a), mit folgenden Ausnahmen

- die Erwerbsteuer von 190 € kann nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden. Sie ist an das deutsche Finanzamt zu entrichten (Gesamtkaufpreis damit 1.190 €, d.h. 1.000 € an U + 190 € an das Finanzamt).
- eine Umsatzsteuererklärung muss **nur** für Voranmeldungszeiträume bzw. Kalenderjahre eingereicht werden, in denen innergemeinschaftliche Erwerbe erfolgten.

2.6 Pflicht zur „Zusammenfassenden Meldung“ bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen

Obwohl die auszuweisende Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Warenlieferungen entweder 0 % (Regelbesteuerung) oder z.B. 5,5 % für Holzlieferungen pauschalierender Luft-Betriebe beträgt, muss in beiden Fällen zwingend eine „Zusammenfassende Meldung“ (ZM) beim Bundesamt für Finanzen erfolgen, in welcher die Lieferungen nach Erwerbern mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und den summarischen Umsätzen aufgegliedert aufzuführen sind.

Befreit hiervon sind nur Kleinunternehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG, soweit sie nicht gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet haben.

3. Übersicht über Lieferungen und Leistungen sowie die darauf entfallenden Steuersätze

3.1 Steuersätze pauschalierender Land- und Forstwirte

Einnahmen aus Rohholz, Schmuckgrün, Wald-Hackschnitzel, Weihnachtsbäumen aus Forstkulturen	5,5 %
Einnahmen aus dem Verkauf von Weihnachtsbäumen, Schmuckreisig und Ballenpflanzen aus Sonderkulturen außerhalb des Waldes	10,7 %
Einnahmen aus Maschineneinsatz gegenüber anderen Land-/Forstwirten, sofern sie einkommensteuerlich den luf-Einkünften nach § 13 EStG zuzurechnen sind	10,7 %
Einnahmen aus Maschineneinsatz gegenüber anderen Land-/Forstwirten, sofern sie einkommensteuerlich den gewerblichen Einkünften nach § 15 EStG zuzurechnen sind ¹	19 %
Einnahmen aus Maschineneinsatz gegenüber Nicht-Land-/Forstwirten	19 %
Einnahmen aus Rücken von Holz	
- gegenüber anderen Land-/Forstwirten und Zurechnung zu Einkünften iSd. § 13 EStG	10,7 %
- gegenüber anderen Land-/Forstwirten und Zurechnung zu Einkünften iSd. § 15 EStG ¹	19 %
- in direktem Zusammenhang mit dem Verkauf des Holzes als einheitliche Leistung	5,5 %
Einnahmen aus Verkauf von Wildbret, Heu, gebrauchten Maschinen und Geräten	10,7 %
Einnahmen aus Verkauf von kleineren Mengen Ton, Kies, Sand und Lehm aus dem forstwirtschaftlichen Betrieb	10,7 %
Einnahmen aus dem Verkauf von Flurholz	10,7 %
Flur- und Aufwuchsschäden (Manöverschäden sind nicht steuerbarer Schadenersatz) ²	0 % ³
Einnahmen aus Schadenersatz für Wirtschafterschwernisse	0 %
Einnahmen aus Entschädigungen ⁴ für Wirtschafterschwernisse (Erstattung zusätzlicher Aufwendungen)	0 %
Einnahmen aus Entschädigungen für Holzaufwuchs	5,5 %
Einnahmen aus Entschädigungen für Hiebsunreife	
- bei Verkauf des stehenden Holzes zum Bestandeswert als einheitliche Leistung	5,5 %
- bei Verwertung des Holzes durch den zu Entschädigenden selbst, als Duldungsleistung	10,7 %

¹ Zu beachten sind u.a. Umsatz-Obergrenzen und die Verwendung auch innerbetrieblich genutzter Wirtschaftsgüter. Zur Abgrenzung von den gewerblichen Einkünften iSd. § 15 EStG vgl. R 15.5 Einkommensteuer-Richtlinien.

² Bei echtem Schadenersatz liegt – im Gegensatz zu Entschädigungsfällen – generell kein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vor.

³ 0 v.H. bedeutet in dieser Übersicht steuerfreier Umsatz bzw. nicht steuerbar

⁴ Bei Entschädigungsleistungen liegt nicht immer ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vor. So ist z. B. der Entschädigungstatbestand „Umwegfahrten“ als Wirtschafterschwernis eine Erstattung von Mehraufwand, der nicht der USt. unterliegt.

WBR
Anlage: 21-8
Stand: 2007

Einnahmen aus Entschädigungen für landwirtschaftliche Produkte	10,7 %
Einnahmen aus Entschädigungen für Ertragsausfall (Bodenrente)	10,7 %
Einnahmen aus Entschädigungen für Randschaden	10,7 %
Einnahmen aus Schadenersatz für Randschaden	0 %
Einnahmen aus Entschädigungen für eine Verkehrswertminderung	10,7 %
Einnahmen aus Schadenersatz ³ für eine Verkehrswertminderung	0 %
Einnahmen aus Wildschäden als Schadenersatz (z.B. als Wildschadenspauschale) ³	0 %
Einnahmen für Aufwendungen zur Verhütung von Wildschäden	
- im Auftrage des Jagdpächters (außerhalb des Pachtvertrages)	10,7 %
- als Pauschale innerhalb des Jagdpachtvertrages (als Nebenleistung einer einheitlichen Gesamtleistung)	19 %
Einnahmen aus der Vergabe von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen (Pirschbezirken)	19 %
Einnahmen aus Jagdbetriebskostenbeiträgen	19 %
Einnahmen aus der Verpachtung von Eigenjagdbezirken	19 %
Einnahmen aus der Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen	0 %
Einnahmen aus Einschüttungsverträgen - Gestattung der Verfüllung von Mulden oder Gruben im Rahmen von Pachtverträgen als einheitliche Leistung	0 %
Dienstbarkeitsentschädigungen	0 %
Einnahmen aus Überlassung von Grundstücksflächen für Bau von Überland-/Erdleitungen inkl. der im Zusammenhang damit bestellten Dienstbarkeiten, Entschädigungen und Ausgleichszahlungen	0 %
Einnahmen aus Verkauf von Grund und Boden einschließlich Aufwuchs	0 %
Einnahmen aus Verkauf von Betriebsvorrichtungen (befestigte Wegekörper, Wildgatter, Hochsitze / sonst. jagdliche Einrichtungen) anlässlich des Verkaufs von Grund und Boden	10,7 %

3.2 Steuersätze regelbesteuender Land- und Forstwirte

3.2.1 Lieferung forstlicher Produkte

Für Rohholz	19 %
Für die Lieferung von Gegenständen, die in der Anlage zu § 12, Abs. 2, Nr. 1 UStG aufgeführt sind.	7 %

"Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände"

Auszug forstwirtschaftlich relevanter Gegenstände:

(Ifd. Nr. 6) Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte

(Ifd. Nr. 7) Andere lebende Pflanzen einschließlich ihrer Wurzeln Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel

(Ifd. Nr. 8) Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch

(Ifd. Nr. 9) Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch

(Ifd. Nr. 48) Holz, und zwar:

a) Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen Reisigbündeln oder ähnlichen Formen

b) Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst.

3.2.2 Sonstige Leistungen

Für Lieferungen und sonstige Leistungen (z. B. Lohnfahren, Holzeinschlag für Dritte, Holzrücken usw.)	19 %
Umsätze aus der Verpachtung von Eigenjagdbezirken	19 %
Jagdpachteinnahmen aus Angliederungsflächen	19 %
Einnahmen für Aufwendungen zur Verhütung von Wildschäden	19 %

3.2.3 Umsatzsteuersätze beim innergemeinschaftlichen Erwerb

Allgemein	19 %
Ermäßigt	7 %

Grundsätzlich ist auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen der allgemeine Steuersatz anzuwenden. Der ermäßigte Steuersatz kommt in Betracht wenn der erworbene Gegenstand zu den Waren und Erzeugnissen gehört, die in der Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände nach § 12, Abs. 2 UStG aufgeführt sind.